

Anlage III

Sozialstaffel

zur Richtlinie des Kreises Plön zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und angestellter Tagespflege

1. Gesetzliche Grundlage

Gemäß § 25 Abs. 3 KiTaG sollen die Teilnahmebeiträge oder Gebühren (Elternbeiträge) für den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder einer Tagespflegestelle im Sinne des § 28 Nr. 3 und 4 KiTaG so festgesetzt werden, dass Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern eine Ermäßigung erhalten.

Eine Erstattung der durch die Sozialstaffelregelung bedingten Einnahmeausfälle erfolgt durch den Jugendhilfeträger, der auch das Antrags-, Berechnungs- und Bewilligungsverfahren bestimmt.

2. Gegenstand

Die Richtlinie regelt die Ermäßigung oder Übernahme der Elternbeiträge, die Eltern für die Förderung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung von Trägern nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KiTaG aufzuwenden haben.

Die Ermäßigung oder Übernahme von Elternbeiträgen erfolgt nur für die Förderung in Kindertageseinrichtungen, für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erteilt wurde.

3. Förderungsvoraussetzungen

Die Ermäßigung oder Übernahme des Elternbeitrages wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind von den Erziehungsberechtigten bei der örtlich zuständigen Stadt oder dem örtlich zuständigen Amt zu stellen. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des Kindes.

Eine Ermäßigung oder Übernahme des Elternbeitrages wird frühestens ab Beginn des Monats des Antragseingangs bei der örtlich zuständigen Stadt oder dem örtlich zuständigen Amt gewährt.

Leistungen Dritter zur Tagesbetreuung eines Kindes sind als zweckbestimmte Leistungen vorrangig einzusetzen (z.B. Betreuungskostenzuschüsse des Jobcenters oder der Agentur für Arbeit).

Die Kosten der Verpflegung sind von einer Ermäßigung ausgeschlossen.

Leistungen nach dieser Richtlinie werden grundsätzlich für die individuell notwendige Betreuungszeit übernommen. Als bedarfsunabhängiger Grundanspruch werden täglich 5 Stunden Betreuung anerkannt.

4. Befreiung/ einkommensabhängige Ermäßigung

- (1) Der Elternbeitrag für die Kindertageseinrichtung wird im Rahmen dieser Richtlinie in voller Höhe übernommen
- a) für Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
 - b) für Empfänger von Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II und
 - c) für Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
- (2) Für die Feststellung der Ermäßigung im Rahmen der Sozialstaffel sind die Bedarfsgrenze und das monatliche Einkommen im Sinne des Ersten Abschnitts des Elften Kapitels SGB XII der sozialhilferechtlichen Einsatzgemeinschaft (§§ 19 Abs. 1, 27 Abs. 1 und 2 SGB XII) zu ermitteln und gegenüberzustellen. Die Bedarfsgrenze ist die Summe der laufenden monatlichen Bedarfe im Sinne des Dritten Kapitels SGB XII. Bei der Ermittlung der Bedarfsgrenze bleiben einmalige Bedarfe (§ 31 SGB XII), die Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 SGB XII), Bedarfe für sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft (§ 36 SGB XII) sowie die Bedarfe nach den §§ 37 bis 38 SGB XII außer Betracht. Kosten der Unterkunft und Kosten der Heizung sind in Höhe der angemessenen Aufwendungen zu berücksichtigen.

Überschreitet das Einkommen die Bedarfsgrenze, wird der Regelbeitrag folgendermaßen ermäßigt:

| Überschreitung der Bedarfsgrenze | Übernahme des Teilnahmebetrages in |
|---|---|
| € | % |
| 0,00 bis 25,00 | 100 |
| 25,01 bis 50,00 | 90 |
| 50,01 bis 100,00 | 75 |
| 100,01 bis 150,00 | 60 |
| 150,01 bis 200,00 | 45 |
| 200,01 bis 250,00 | 30 |
| 250,01 bis 300,00 | 15 |
| 300,01 bis 350,00 | 10 |
| | |

Soweit die Überschreitung der Bedarfsgrenze 350,00 € übersteigt, wird keine Ermäßigung gewährt.

5. Geschwisterermäßigungen

- (1) Wird für das erste Kind eine Ermäßigung nach Ziff. 4.2 gewährt, ist für das zweite Kind die Hälfte und für ein drittes Kind ein Viertel des ermäßigten Elternbeitrages zu zahlen.
- (2) Für das zweite Kind in Kindertageseinrichtungen wird pauschal eine Ermäßigung um 30 % des Regel Elternbeitrages und für das dritte Kind eine Ermäßigung um 60 % des Regel Elternbeitrages gewährt. Für alle weiteren beitragspflichtigen Kinder (ab dem vierten Kind zur gleichen Zeit in einer Kindertagesstätte) werden 100 % des Regel Elternbeitrages übernommen

6. Besondere Einzelfälle

In besonderen Einzelfällen, in denen die Betreuung und Förderung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung aus sozialpädagogischen Gründen dringend geboten ist, können auf der Grundlage einer Stellungnahme des Allgemeinen Sozialen Dienstes 90 % des Regelbeitrages/Elternbeitrages als Jugendhilfeleistung übernommen werden.

Von einer 10 %-igen Eigenbeteiligung soll im Sinne des § 93 (3) SGB VIII abgesehen werden, wenn dadurch Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden oder sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe.

7. Verfahren

Der Kreis Plön erstattet die entstandenen Ausfälle (Differenz zwischen Regelbeiträgen und tatsächlich gezahlten Beträgen) vierteljährlich auf Antrag des Trägers per Sammelnachweis. Die Träger haben diesen Nachweis bis spätestens einen Monat nach Ablauf des Quartals beim Kreis Plön vorzulegen.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.08.2017 in Kraft.

Plön, den 11.07.2017

gez.
Stephanie Ladwig
Landrätin